

# Gebührenordnung (GebO)

**hochschule 21 gGmbH**

Ersteller	rjä/hsc/uso
Freigeber	Senat: 23.04.2018 im Umlaufverfahren
Version	GebO/VIII/15.05.2018

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

		Seite
§ 1	Studien- und Immatrikulationsgebühren	3
§ 2	Zeugnisgebühren	3
§ 3	Prüfungs- und Gasthörergebühren	3
§ 4	Fälligkeit und Zahlung der Gebühren	4
§ 5	Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung	4

## § 1 Studien- und Immatrikulationsgebühren

(1) Für das Studium an und ergänzende Leistungen der hochschule 21 (im Folgenden kurz „Hochschule“) sind folgende Gebühren an die hochschule 21 gemeinnützige GmbH zu entrichten:

1. Immatrikulationsgebühren (einmalig)	300,00 €
2. Studiengebühren:	
Bauingenieurwesen DUAL	480,00 € / Monat
Architektur DUAL	480,00 € / Monat
Wirtschaftsingenieurwesen Bau und Immobilien DUAL	480,00 € / Monat
Gebäudetechnik und –automation DUAL	630,00 € / Monat
Mechatronik DUAL	630,00 € / Monat
Physiotherapie DUAL	485,00 € / Monat*
Hebamme DUAL	245, 00 € / Monat
Pflege berufsbegleitend	390,00 € / Monat
Pflege ausbildungsintegriert	270,00 € / Monat
Führungskompetenz (MBA)	650,00 € / Monat

\*Die Gebühren im Studiengang Physiotherapie betragen 385,00 € / Monat, wenn die Fachschulen den Anteil für die Fachschulausbildung i. H. v. 100 € / Monat selber einziehen.

(2) In diesen Gebühren sind alle Studienveranstaltungen und Studienangebote des jeweiligen Studienganges enthalten, jedoch nicht eventuell anfallende Materialkosten und Kosten für Exkursionen.

## § 2 Zeugnisgebühren

(1) Für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses und der Bachelorurkunde wird keine Gebühr erhoben.

## § 3 Prüfungs- und Gasthörergebühren

(1) Bei Abbruch des Studiums während der ersten drei Monate kann die Hochschule anstelle der Studiengebühren eine Prüfungsgebühr erheben.

(2) Gleiches gilt für Prüfungen außerhalb des Curriculums und für die Teilnahme an Prüfungen nicht ordnungsgemäß immatrikulierter Personen.

- (3) Für Gasthörer der Hochschule von Extern wird eine Gebühr von 210,00 € / Monat erhoben. Diese ist nur während der dreimonatigen Theoriephase zu entrichten.
- (4) Für Gasthörer, die ehemalige Studierende oder Absolventen der Hochschule sind, wird anstelle der Gasthörergebühren eine Prüfungsgebühr erhoben.
- (5) In allen Fällen beträgt die Prüfungsgebühr 150,- € je abgelegter Prüfung.

#### § 4 Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren sind im Voraus per Bankeinzug zu entrichten. Die Immatrikulationsgebühr ist fällig zum Semesterbeginn, die Studien- und Gasthörergebühren sind erstmals fällig am 1. des Folgemonats nach Vorlesungsbeginn.
- (2) Die Hochschule hat ein Zurückbehaltungsrecht für Zeugnisse, Urkunden und Noten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Gebühren.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig vom Studienerfolg. Das Nichtbestehen von Prüfungen, gleich aus welchem Grund, lässt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich bereits fälliger Gebühren unberührt.
- (4) Ein Rückforderungsanspruch schon geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

#### § 5 Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Änderungen der Gebührenordnung werden durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Erhöhungen der Studiengebühren für bereits immatrikulierte Studenten sind ausgeschlossen.

Buxtehude, 18.04.2018



Prof. Dr. rer. pol. S. Warmbold  
Präsident der hochschule 21



Dr.-Ing. Rolf Jäger  
Geschäftsführer